

# Anlage 1.2

Vertrag zur Umsetzung  
eines Sofortmaßnahmenkonzeptes durch den Waldbesitzer

## Vertrag

Zwischen

.....  
(Waldbesitzer / Waldbesitzerin)

vertreten durch

.....  
und

<u>Ordnungsbehördliche Verordnungen</u>	<u>Landschaftsplan</u>
der Bezirksregierung ..... (höhere Landschaftsbehörde)	dem Landesbetrieb Wald und Holz Forstamt ..... (Forstbehörde)
dem Landesbetrieb Wald und Holz Forstamt ..... (Forstbehörde)	und dem/der Kreis / Kreisfreien Stadt ..... (Der Landrat / Die Landrätin / Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin / und / oder als untere Landschaftsbehörde)
und dem/der Kreis / Kreisfreien Stadt ..... (untere Landschaftsbehörde)	<b>Hinweis:</b> Die Regelungen dieses Vertragsmusters sind auf die Erfordernisse ordnungsbehördlicher Verordnungen abgestellt und können für die Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung sinngemäß angewandt werden.

wird folgender Vertrag (Vertragsnummer: .....) geschlossen:

# Vertrag

## zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald

(Richtlinien 92/43/EWG und 79/409 EWG)

### 1 Anlass des Vertrages

Auf Grund der **Meldung** an die Europäische Kommission / **Bekanntmachung** im Bundesanzeiger / **o e n n tli i**

- 6.1 Zur Umsetzung der SOMAKO erhält der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin Zuwendungen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der konkreten Umsetzung geltenden forstlichen Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der erforderliche Förderantrag ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres an die Forstbehörde zu richten. Es wird zugesichert, dass die Förderanträge, die im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL im Wald gestellt werden, prioritär während der Laufzeit der geltenden forstlichen Förderrichtlinien bewilligt werden.

Die geltenden Förderrichtlinien unterscheiden zwischen flächenbezogenen und maßnahmenbezogenen Ausgleichszahlungen, die sich gegenseitig ausschließen. Der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin erklärt, dass er/sie folgende Förderung in Anspruch nimmt:

A) Maßnahmenbezogene Ausgleichszahlungen

B) Flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Entscheidet sich der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin für die flächenbezogene Ausgleichszahlung, ist ihm durch diesen Vertrag die Förderung bis zum Ende der derzeitigen Förderperiode (31.12.2013) zugesichert, sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zuwendung der Flächenprämie, die der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin jährlich beantragen muss, wird auf Grundlage eines aktualisierten Flächenverzeichnisses bewilligt.

Unter der Voraussetzung, dass in der neuen Förderperiode weiterhin sowohl maßnahmenbezogene als auch flächenbezogene Ausgleichszahlungen gewährt werden, kann der Waldbesitzer/die Waldbesitzerin die Förderung unabhängig von seiner Entscheidung in der derzeitigen Förderperiode in Anspruch nehmen.

- 6.2 Für die Pflege und Entwicklung des innerhalb des/der FFH- und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiete(s) im Wald liegenden Offenlandbiotops, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind, werden nach

1. dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises ..... / der kreisfreien Stadt ..... in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung

oder

2. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz-FöNa) in der jeweils gültigen Fassung

gesonderte vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen.

## **7 Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes ohne Inanspruchnahme von finanziellen Leistungen des Landes**

Führt der Waldbesitzer / die Waldbesitzerin die Maßnahmen dieses Vertrages nach Abstimmung mit den Vertragspartnern ohne finanzielle Leistungen des Landes nach Nr. 6.1 durch, können diese Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelungen als vorgezogene Kompensationsmaßnahme nach § 5 a LG anerkannt werden (Öko-Konto).

## **8 Monitoring**

Das Monitoring dient der Erfüllung der nach Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Berichtspflichten und wird durch das LANUV in enger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde / dem Landesbetrieb Wald und Holz durchgeführt. Der Landesbetrieb Wald und Holz stellt sicher, dass die notwendigen Kartierungen und Erhebungen nur nach vorheriger Unterrichtung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin vorgenommen, die Ergebnisse den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und auf Wunsch im Rahmen einer Besprechung erörtert werden. Sie dienen gleichzeitig der ggf. erforderlichen Anpassung dieses Vertrages nach Nr. 10.

## 9 Höhere Gewalt / Umweltveränderungen

Wird dem Waldbesitzer / der Waldbesitzerin die Einhaltung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt (z.B. großflächige biotische Schäden durch Befall von Schadorganismen, großflächige abiotische Schäden durch u.a. Windwurf, Schnebruch, Eisbruch, Waldbrand) unmöglich, so wird er / sie von seinen / ihren Verpflichtungen frei.

Von den vertraglichen Verpflichtungen ist der Waldbesitzer / die Waldbesitzerin ebenso befreit, wenn infolge von Umweltveränderungen die Schutzwürdigkeit der Flächen insgesamt oder auch für Teilflächen entfällt. Dies wird u.a. auf der Grundlage einer von der unteren Landschaftsbehörde / dem Landesbetrieb Wald und Holz erstellten Begutachtung einvernehmlich festgestellt.

## 10 Unwirksamkeit / Vertragsänderung

Diese Vereinbarung bleibt auch wirksam, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist dann so auszulegen oder anzupassen, dass mit ihr ursprünglich angestrebte Ziele der Parteien so weit wie möglich erreicht werden.

Soweit die Durchführung einzelner Maßnahmen nach Nr. 5 bis zum Jahr 2012 aus forstbetriebswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, die Verschiebung der Maßnahme aber mit den Schutzziele der ordnungsbehördlichen Verordnung und den Zielen der Maßnahme vereinbar ist, kann mit Zustimmung des Landesbetrieb Wald und Holz von dem Zeitplan abgewichen werden. Sind Maßnahmen durch veränderte Umweltbedingungen überholt und lassen sich die mit den Maßnahmen verfolgten Ziele anders besser erreichen, kann im Einvernehmen zwischen dem/der Waldbesitzer/in und dem Landesbetrieb Wald und Holz von der geplanten Maßnahme abgewichen werden, solange die Zielerfüllung dadurch gewährleistet ist.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Maßnahmen nach Nr. 5 und Durchführung des Monitoring nach Nr. 8, wird eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Anpassung des Maßnahmenplans und Fortschreibung für den Zeitraum der Vertragsdauer mit dem Ziel des Einvernehmens vereinbart.

## 11 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen die Vertragsflächen betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

## 12 Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

## 13 Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum ..... (*Regellaufzeit bei ordnungsbehördlichen Verordnungen 20 Jahre und im Rahmen der Landschaftsplanung 12 Jahre*). Die Vertragspartner werden 3 Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z.B. gegeben, wenn eine beantragte Verlängerung der Förderung nicht bewilligt oder wenn gegen die Verpflichtungen des Vertrages wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird.

Wird der Vertrag beendet, treten die Gebote und Verbote gemäß Nr. 4 dieses Vertrages und § ..... der Verordnung nach Nr. 1 wieder in Kraft<sup>2</sup>.

## 14 Vertragsstrafe

Wird gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen und wäre ohne Abschluss dieser Vereinbarung ein Tatbestand des § 70 LG erfüllt, ist in sinngemäßer

<sup>2</sup> Siehe Erlass des MUNLV vom 07.07.2003, Aktz.: III-6-696.00.00.00.

Anwendung von § 71 LG eine Vertragsstrafe von ..... EUR zu leisten. Der Rückforderungsanspruch der gewährten Zuwendungen bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.

## 15 In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

[Ort], den [Datum]

Die Unterzeichner

.....  
(Waldbesitzer/Waldbesitzerin,  
ggfs. vertreten durch .....) )

.....  
(Höhere Landschaftsbehörde)

.....  
(Landesbetrieb Wald und Holz NRW,  
Forstamt .....)

.....  
(Untere Landschaftsbehörde)

## Anlagen

1. **Gebietskarte für das FFH- Gebiet / Europäische Vogelschutzgebiet**
  2. **Ordnungsbehördliche Verordnung**
  3. **Planungskarte des SOMAKO mit dem räumlichen Geltungsbereich des Vertrages und der flächenscharfen Darstellung der Maßnahmeflächen**
  4. **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald- und Körperschaftswald  
RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-3 - 40-00-00.30 v. 9. 8. 2007**
-